

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.207.714

Wien, 20.4.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 968/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Österreichische Positionierung bei der Lockerung von EU Pestizidtoleranzen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wer hat Österreich bei dieser Sitzung am 26. bzw. 27. September 2018 vertreten?*

Am 26. bzw. 27. September 2018 fand keine Sitzung des Standing Committee on plants, animals, food and feed (SCPAFF) - Section Phytopharmaceuticals – Pesticide Residues statt. Es fanden jedoch vom 18. - 19. September 2018 und vom 26. - 27. November 2018 Sitzungen statt. In diesem Gremium wird Österreich durch einen Experten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) vertreten.

Fragen 2 und 3:

- *Welche Position hat Österreich bei dieser Sitzung bezüglich Toleranzen bei Pestizidrückständen eingenommen?*
- *Entsprach diese Position jener der Bundesministerin*

Es fanden allgemeine Diskussionen zu Einfuhrtoleranzen statt. Im Speziellen wurde über die Vorgehensweise bei Anträgen betreffend Einfuhrtoleranzen von Rückstandshöchstgehalten von Pestizid-Wirkstoffen diskutiert, die aufgrund der gesundheitsbezogenen „cut-off“-Kriterien in der EU nicht mehr genehmigt werden. Diese Diskussion führte zu keinem Ergebnis und wurde seit November 2018 nicht weitergeführt.

Österreich setzt sich für eine risiko-basierte Vorgehensweise bezüglich der Beurteilung von „Toleranzen“ bei Pestizid-Rückständen gemäß der EU-Verordnung Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs ein. Das bedeutet, dass Pestizid-Rückstände in Lebensmitteln grundsätzlich nur in jenen Mengen vorhanden sein dürfen, die kein Gesundheitsrisiko für Menschen darstellen.

Frage 4:

- *Wurde eine derartige Positionierung dem Nationalrat gemäß § 31 b NR-GO kommuniziert?*

Da es sich bei diesen Diskussionen um laufende routinemäßige, technische Anpassungen eines allgemeinen Arbeitsdokuments („Technical Guidelines – MRL setting procedure“) handelte und nicht um eine Änderung der EU-Verordnung Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, war eine Befassung des Nationalrates nicht vorgesehen.

Frage 5:

- *Entspricht die Darstellung von GLOBAL 2000 bzw. des Kommissionsdokuments den Tatsachen aus Sicht des BMSGPK?*

Im Kommissionsdokument wird der Stand der Diskussionen den Tatsachen entsprechend wiedergegeben. Im Zuge des EU-Entbürokratisierungsprogrammes wurde von der Europäischen Kommission unter anderem diskutiert, ob ein bereits bewilligter „Einfuhrtoleranz“-Antrag nochmals gestellt werden müsste, wenn das Risiko bezüglich gesundheitsbezogener „cut-off“ Kriterien für die Festlegung von Pestizid-Rückstandshöchstgehalten durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mitbewertet und hierbei kein Risiko für die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern festgestellt worden wäre. Diese Diskussion führte letzten Endes zu keinem Ergebnis.

Fragen 6 und 7:

- *Wie steht das BMSGPK bzw. der Bundesminister zu einer entsprechenden Lockerung der Toleranzen?*
- *Welche Folgen hätte eine derartige Lockerung der Toleranzen aus Sicht des BMSGPK?*

Das BMSGPK tritt für eine „Beibehaltung der Nulltoleranz“ ein. Das bedeutet, wenn ein Pestizid-Wirkstoff aufgrund von gesundheitsbezogenen „cut-off“ Kriterien in der EU nicht mehr genehmigt wird, werden die Pestizid-Rückstandshöchstgehalte auf die analytische Bestimmungsgrenze (meistens 0,01 mg/kg) festgelegt. Dies wird als sogenannte „Nulltoleranz“ bezeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit einer „Einfuhrtoleranz“ gemäß EU-Verordnung Nr. 396/2005 Art.3 g daran gebunden ist, dass

- die Verwendung dieses Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel an einem bestimmten Erzeugnis in der Gemeinschaft aus anderen Gründen als dem Schutz der öffentlichen Gesundheit für das spezifische Erzeugnis und die spezifische Verwendung nicht zugelassen ist oder
- ein anderer Wert zweckmäßig ist, weil der geltende gemeinschaftliche Rückstandshöchstgehalt aus anderen Gründen als dem Schutz der öffentlichen

Gesundheit für das spezifische Erzeugnis und die spezifische Verwendung festgelegt wurde;

Ein „Einfuhrtoleranz“-Antrag auf Änderung der Pestizid-Rückstandshöchstgehalte kann gemäß EU-Verordnung Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs gestellt werden. Basis einer jeden Änderung ist eine Risikobewertung durch die EFSA, in der die potenziellen Risiken für die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit einer hohen Aufnahme und einer hohen Gefährdung berücksichtigt werden.

Frage 8:

- *Wie ist diesbezüglich der derzeitige Verhandlungsstand auf EU-Ebene?*

In den Sitzungen vom 18.-19. September 2018 und vom 26.-27. November 2018 kam es, wie in Frage 1 und 2 schon ausgeführt, zu keinem Ergebnis. Somit gibt es aktuell keine Änderungen der bisherigen Vorgangsweise.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

